
**Allgemeinverfügung
über das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen
sowie das Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit**

vom 28.07.2022

1.

Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen.-

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen sind außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 3 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 4 genannten Bereich untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2.

Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 3 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 4 genannten Bereich untersagt.

3.

Zeitlicher Geltungsbereich

Die vorstehenden Verbote aus Ziffer 1 und Ziffer 2 gelten für den Zeitraum von
Freitag 20.00 Uhr – Samstag 06.00 Uhr
Samstag 20.00 Uhr – Sonntag 06.00 Uhr
und vor jedem, einem gesetzlichen Feiertag vorausgehenden Tag in der Zeit von 20.00
Uhr -06.00 Uhr.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Die vorstehenden Verbote aus Ziffer 1 und 2 gelten für folgende Bereiche:

- Billholtstraße bis zum Kreisverkehr „Zur Geest“
- Nordwall
- Grüner Weg

Die Verbote erstrecken sich bei den aufgeführten Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten. Der Straßenbereich ist in der beigefügten Karte markiert. Diese Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung zu den Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird aus Gründen des öffentlichen Interesses gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

6. Androhung von Zwangsmitteln und Bußgeldvorschriften

Für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.

Für den Fall des unerlaubten Konsums von Alkohol innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung können entsprechend § 24 Abs. 1 Ziffer 12 des OBG in Verbindung mit § 34 des Polizeigesetzes NRW Platzverweise ausgesprochen werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung können mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

Für das Verfahren und die Höhe der Geldbuße gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständigkeit

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) ist die Stadt Olfen die für die getroffenen Anordnungen zuständige Behörde.

Sachverhalt:

Die Stadt Olfen hat seit geraumer Zeit festgestellt, dass sich spontane Personenansammlungen in den Bereichen Bilholtstraße, Nordwall und Grüner Weg zusammenfinden, um sich vorbeikommenden Passanten in gefahrdrohender Weise zu nähern oder diese zu belästigen. Infolge übermäßigen Alkoholgenusses sank dabei die Hemmschwelle, massive (Ruhe)Störungen durch trunkenheitsbedingtes Verhalten sowie Anpöbeln von Passanten, Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten der einzelnen Gruppen untereinander oder gegenüber unbeteiligten Dritten waren die Folge.

Darüber hinaus verunreinigen diese Personen öffentliche Verkehrsflächen und private Anlagen durch die Verrichtung der Notdurft oder das Wegwerfen von Unrat und Glasflaschen.

Bereits seit Jahren gehen bei der Stadt Olfen diesbezügliche Beschwerden von Anwohnern ein.

Hierbei handelt es sich um typisch alkoholbedingte Verhaltensweisen, wie unverhältnismäßig laute Unterhaltungen und Auseinandersetzungen sowie enthemmtes Verhalten, wie Schreien, öffentliches Urinieren auf die Straße und in den Hauseingängen, unkontrollierte Abfallentsorgung auf die Straße einschließlich Zerschlagen von Glasflaschen und die Begehung von Straftaten von einfachen Beleidigungen bis zu Sachbeschädigungen und gefährlichen Körperverletzungen.

Das Kernproblem liegt aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse aus Polizeiberichten und Anwohnerbeschwerden darin, dass sich Gruppen vor allem aus vorwiegend ortsfremden Jugendlichen und Heranwachsenden zusammensetzen, die dann regelmäßig ungehemmt zusammen mit ihren Freunden und Bekannten in den unter Ziffer 4 benannten Bereichen alkoholische Getränke verzehren.

Nach hiesiger Einschätzung haben sich diese Bereiche für junge Menschen als Treffpunkte etabliert, so dass festzustellen ist, dass die bisher getroffenen Maßnahmen, Kontrollen und Gespräche nicht ausreichen, um eine dauerhafte Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung herbeizuführen. Selbst in den kühleren Wintermonaten erhielt die Stadt Olfen Beschwerden von Anwohnern über Personenansammlungen und daraus resultierende Lärmbelästigungen und alkoholinduzierte Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten.

Nach Mitteilung der Kreispolizeibehörde Coesfeld sind die polizeilichen Einsatzanlässe deutlich angestiegen. Seit Jahresanfang sind 35 Einsätze zu verzeichnen gewesen, die unmittelbar in Bezug zur besonderen Situation in den betroffenen Bereichen stehen.

Laut Polizeiberichten kommt es regelmäßig zur Begehung von Straftaten. So wurden seit Anfang des Jahres u.a. mehrere Verfahren wegen Körperverletzung eingeleitet.

Die Kreispolizeibehörde Coesfeld konzentrierte daraufhin in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Olfen viele Maßnahmen auf die genannten Problembereiche. Dies hatte zur Folge, dass diese am Wochenende häufiger durch die Polizei und den Kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Olfen kontrolliert wurden. Immer dann waren kaum Störungen durch Jugendliche und junge Erwachsene festzustellen. Waren die Kontrollen beendet oder fanden an einem Wochenende nicht statt, war der gleiche Zustand wie zuvor zu bemerken.

Damit verbleibt aus einhelliger Beurteilung der Stadt Olfen und der Kreispolizeibehörde Coesfeld als einzig gangbare Lösung zur Bewältigung des Problems der Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Rechtliche Begründung:

Zu Ziffer 1 „Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen“:

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBL I, S.266), können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Eine so beschriebene Gefahr ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit entsteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Einhaltung der Rechtsordnung sowie den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter.

Eine derartige Gefahr konkretisiert sich darin, dass sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung (vorrangig an der Bilholtstraße) eine Szene von Jugendlichen und jungen Erwachsenen etabliert hat, die vorzugsweise am Wochenende in mitgebrachten Glasbehältnissen Alkohol konsumieren. Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Flaschen findet erfahrungsgemäß nicht statt.

Vielmehr werden diese auf die Straßen gestellt bzw. geworfen, so dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden. Dies hat zur Folge, dass anschließend Passanten über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen könnten. Aufgrund der großen Mengen ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Passanten verursachen.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, sofern diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter Ziffer 4 genannten Bereich aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse erst gar nicht in den genannten Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem zum Wochenende hin stark frequentierten Bereich abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte - wenn sie sich überhaupt erreichen lässt - erst zu späteren Terminen erzielt werden.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der grundsätzlichen Gefahr, da naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden *Personen* festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann. Überdies sind auch in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig zu entfernen.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht.

Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist nicht realisierbar.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Verbot ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§15 OBG), auch angemessen.

Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in dem unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1 angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben. Für Getränkelieferanten und Bewohner innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke bei den Gewerbebetrieben anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen.

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann nicht an einen generell Verantwortlichen gerichtet werden, so dass nur die gewählte Form der Allgemeinverfügung bleibt, d. h. eines Verwaltungsaktes, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dabei sind der bestimmte oder bestimmbare Personenkreis in diesem Fall alle die Personen, die unter Mitführung von Glasbehältnissen den Geltungsbereich aufsuchen.

Zu Ziffer 2 „Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit“:

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBL I, S.266), können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Eine so beschriebene Gefahr ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit entsteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Einhaltung der Rechtsordnung sowie den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter.

Die öffentliche Sicherheit ist gefährdet, wenn wie oben geschildert strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Vorschriften verletzt werden. Darüber hinaus können Gefahren für andere Personen entstehen, z. B. durch Körperverletzungen, zudem kann es zu erheblichen Sachbeschädigungen kommen.

Die öffentliche Sicherheit ist durch die drohenden Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Konsum und Mitführen von alkoholhaltigen Getränken begangen werden, beeinträchtigt. Betroffenes Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist hier insbesondere die Gesundheit der mehreren hundert Anwohner der umliegenden Straßen als subjektives Recht des Einzelnen, und hier wiederum vorrangig ihr Recht auf Nachtruhe und ungestörtes Verweilen in den genannten Bereich.

Mit der menschlichen Gesundheit ist somit ein hochrangiges Schutzgut betroffen, so dass zur Bejahung einer Gefahr bereits eine mehr als nur geringfügige Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ausreicht. Eine solche Wahrscheinlichkeit weiterer Störungen ohne Erlass dieser Allgemeinverfügung ist hier zu bejahen. Denn

die aufgetretenen Störungen begannen bereits in den Vorjahren, und treten nunmehr verstärkt in den Frühlings- und Sommermonaten auf.

Angesichts der maßgeblichen örtlichen Umstände kann auch die erforderliche, zumindest wesentliche Kausalität des verbotenen Alkoholkonsums für die Störungen der öffentlichen Sicherheit bejaht werden. Dabei kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Konsum des Alkohols zuvor auch anderweitig, etwa zu Hause oder in Gaststätten, erfolgt ist. Ein wesentlicher Teil wird aber jedenfalls erst vor Ort konsumiert. Dies ergibt sich schon aus den entsprechenden Angaben der Anwohnerbeschwerden und der Feststellungen der Polizei und der Stadt Olfen.

Dass der Alkohol vor Ort verzehrt wird, zeigt darüber hinaus auch die Vielzahl der dort zurückgelassenen Glasflaschen und Glasscherben nach fast jeder Nacht am Wochenende.

Schließlich besteht vorliegend auch der Zusammenhang zwischen dem verbotenen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit und den zuvor beschriebenen Störungen der öffentlichen Sicherheit. Bei den Störungen, die durch Erbrechen oder Urinieren eintreten, liegt dies auf der Hand. Zumindest mitursächlich für ein entsprechendes "Entleerungsbedürfnis" ist die Alkoholaufnahme. Auf Grund unmittelbar vor Ort fehlender öffentlicher Toiletten und einer alkoholbedingten Enthemmung erfolgt dann die "Entsorgung" auf der Straße und in den Eingängen der Anwohner.

Anders als durch eine alkoholbedingte Enthemmung sind nach der Lebenserfahrung auch die regelmäßigen "sinnlosen" Vandalismus-Schäden in Form von zerbrochenen Flaschen, beschädigten Fahrrädern, umgestoßenen Verkehrsschildern, ausgerissenen Blumen etc. ebenso wenig zu erklären, wie die Beleidigungen und Bedrohungen gegenüber sich beschwerenden Anwohnern.

Schließlich spricht nicht nur die Lebenserfahrung, sondern sprechen auch die Berichte der Polizei und der Anwohner dafür, dass die Zusammenkünfte des sich im Geltungsbereich dieser Verfügung aufhaltenden, überwiegend jungen Publikums nicht still, sondern auch bedingt durch den dort aufgenommen Alkohol lautstark vor sich gehen. In welchem Ausmaß schließlich die wiederkehrend auftretenden sonstigen Störungen etwa in Form von Körperverletzungen, die nach den Polizeiangaben überwiegend von alkoholisierten Personen begangen worden sind, auf den Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit zurückgehen, kann deshalb offenbleiben.

Bereits die vorgenannten Störungen reichen zur massiven Beeinträchtigung des gedeihlichen Zusammenlebens und der Nachtruhe sowie der objektiven Verunsicherung der Anwohner und der übrigen Bevölkerung aus.

Ziel des angeordneten Alkoholverbots ist einerseits die Verhinderung von Beschädigungen und Verunreinigungen, andererseits sollen aber auch Passanten vor Gefährdungen oder Belästigungen durch das Verhalten von alkoholisierten Personen geschützt werden. Alkoholisierte Personen in den oben genannten Bereichen stellen aus diesen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Durch das Alkoholverbot wird gewährleistet, dass sich die Anzahl alkoholisierter Personen im Geltungsbereich vermindert. Auf diesem Wege sollen die Belästigungen und die Gefährdungen von unbeteiligten Personen vermieden werden. Es handelt sich hierbei um das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel, um die von alkoholisierten Personen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Das Verbot ist auf Grund des zuvor bejahten Zusammenhangs zwischen dem nunmehr verbotenen Alkoholkonsum und insbesondere den zu bekämpfenden alkoholbedingten Ordnungswidrigkeiten nach §§ 117, 118 OWiG sowie der dadurch bedingten Gesundheitsbeeinträchtigung der Anwohner zu deren Schutz geeignet. Ein milderer, aber gleich wirksames Mittel zur gebotenen Beruhigung der Situation ist nicht gegeben.

Schließlich ist das Alkoholverbot auch angemessen und beschränkt die Betroffenen nicht unzumutbar in ihrem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Der Eingriff ist insoweit nur geringfügig, da den Betroffenen nur an einem eng begrenzten Ort für eine befristete Zeit die Möglichkeit zum Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit genommen wird und die Verbotszone auch objektiv keine Besonderheit aufweist, auf Grund derer ein Aufenthalt gerade dort unersetzbar wäre.

Demgegenüber wiegt der nach Art. 2 Abs. 2 GG gewährleistete Schutz der Gesundheit der über mehrere hundert Anwohner schwerer.

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann nicht an einen generell Verantwortlichen gerichtet werden, so dass nur die gewählte Form der Allgemeinverfügung bleibt, d. h. eines Verwaltungsaktes, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dabei sind der bestimmte oder bestimmbare Personenkreis in diesem Fall alle die Personen, die innerhalb des Geltungsbereiches Alkohol konsumieren.

Zu Ziffer 5 „Anordnung der sofortigen Vollziehung“:

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügten Auflagen sofort zu befolgen. Vor allem die hohe Wahrscheinlichkeit, dass weitere Störungen unter den dargelegten Umständen neuerlich begangen werden, zwingt zu sofortigem Handeln. Es liegt somit im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der verfügten Auflagen nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die von mitgeführten Glasbehältnissen und alkoholisierten Personen in den genannten Bereichen ausgeht, ist höher einzuschätzen, als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

Zu Ziffer 6 „Androhung von Zwangsmitteln“

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVG NRW.

Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gern. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbot es ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig.

Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Stadt Olfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das 5. Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Olfen, 28.07.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

